

**Wegleitung zur  
Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der  
Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and  
Social Sciences at the University of Lucerne vom 9. Dezember 2009**

vom 14.12.2009,  
inklusive Änderung vom 20.12.2010, vom 24. März 2014 und vom 15. September 2014

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 1, Abs. 5 der Promotionsordnung vom 27. Januar 2010 der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern,

*beschliesst:*

**§ 1**     *Allgemeines*

Promovierende im Sinne der Promotionsordnung können sein:

- a. Stipendiaten und Stipendiatinnen der GSL,
- b. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fakultätsstellen und in Drittmittelprojekten,
- c. freie Promovierende ohne Anstellung oder Stipendium der GSL.

**§ 2**     *Anforderungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten der GSL*

<sup>1</sup> Im ersten Jahr des Promotionsstudiums:

- a. Präsentation des Dissertationskonzepts in einem Kolloquium der KSF,
- b. erfolgreicher Besuch einer Lehrveranstaltung, die wissenschaftliche Fähigkeiten in methodischer oder theoretischer Hinsicht vermittelt, in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer,
- c. Abgabe eines ersten Teils oder eines vollständigen Exposés der Dissertation an den Betreuer oder die Betreuerin,
- d. Bericht zum Fortschritt der Dissertation mit Kurzstellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers an den Vorstand der GSL.

<sup>2</sup> Im zweiten Jahr des Promotionsstudiums:

- a. Präsentation des Dissertationsfortschritts in einem Kolloquium der KSF,
- b. erfolgreicher Besuch einer Lehrveranstaltung, die wissenschaftliche Fähigkeiten in methodischer oder theoretischer Hinsicht vermittelt, in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer,
- c. Besuch und Vortrag an einer internationalen Tagung (kann auch im dritten Jahr des Promotionsstudiums erfolgen),
- d. Bericht zum Fortschritt der Dissertation mit Kurzstellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers an den Vorstand der GSL.

<sup>3</sup> Im dritten Jahr des Promotionsstudiums:

- a. Präsentation des Dissertationsfortschritts in einem Kolloquium der KSF,
- b. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorstand der GSL.

<sup>4</sup> Im Falle der Nichterfüllung dieser Anforderungen kann das Promotionsstudium nicht fortgesetzt werden. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet der Vorstand der GSL.

**§ 3**     *Abweichende Regelungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fakultätsstellen und in Drittmittelprojekten*

Gegenüber den Anforderungen in § 2 werden folgende Abweichungen definiert:

- a. Die Gesamtdauer des Promotionsstudiums beträgt maximal vier Jahre.
- b. Auf begründeten Antrag an den Vorstand ist ein Dispens von einer der beiden Lehrveranstaltungen im ersten oder zweiten Jahr des Promotionsstudiums möglich.
- c. Besuch und Vortrag an einer internationalen Tagung kann flexibel zwischen zweitem und viertem Studienjahr erfolgen.

- d. Zusätzlich erfolgt auch im dritten Studienjahr ein Bericht zum Fortschritt der Dissertation mit Kurzstellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers an den Vorstand der GSL.
- e. Zusätzlich erfolgt auch im vierten Studienjahr eine Präsentation des Dissertationsfortschritts in einem Kolloquium der KSF.
- f. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorstand der GSL erfolgt spätestens im vierten Studienjahr.

#### § 4 *Abweichende Regelungen für freie Promovierende ohne Anstellung oder Stipendium der GSL*

Gegenüber den Anforderungen in § 3 werden folgende Abweichungen definiert:

- a. Die Gesamtdauer des Promotionsstudiums ist nicht begrenzt. Jedoch erfolgt eine Zulassung zur GSL befristet auf fünf Jahre. Danach erfolgt eine Überprüfung des Dissertationsfortschritts durch den Vorstand der GSL, der die weitere Zulassungsdauer regelt.
- b. Die Berichtspflicht zum Fortschritt der Dissertation mit Kurzstellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers an den Vorstand der GSL besteht jährlich.

#### § 5 *Dissertation*

<sup>1</sup> Der Vorstand der GSL entwirft ein Muster für die formale Gestaltung des Titelblatts der einzureichenden Fassung der Dissertation und legt weitere Bestimmungen bezüglich der formalen Gestaltung fest.

<sup>2</sup> Spätestens vier Monate nach ihrer Beauftragung reichen die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation ihre Gutachten beim Prüfungsausschuss ein.

<sup>3</sup> Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

#### § 6 *Fachspezifische Regelungen für die kumulative Dissertation*

##### <sup>1</sup> **Gesundheitswissenschaften und Gesundheitspolitik**

- a. Neben der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer (Promoter 1) und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer (Promoter 2) kann die Dissertation von einer promovierten Wissenschaftlerin oder einem promovierten Wissenschaftler (Co-Promoter) mitbetreut werden. Zusätzlich können weitere Expertinnen oder Experten (Adviser) hinzugezogen werden. Alle genannten Personen bilden zusammen das PhD Komitee.
- b. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von mindestens drei Fachartikeln in Erstautorschaft, die in einer englischsprachigen Fachzeitschrift mit peer-review-Verfahren für eine Publikation akzeptiert sind, sowie einem Rahmenpapier in Alleinautorschaft. Die Artikel müssen eine in sich geschlossene Dissertation ergeben. Bei Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen mindestens zwei Fachartikel in einer Fachzeitschrift akzeptiert sein. Der dritte Fachartikel muss in einer Fachzeitschrift eingereicht sein. Die endgültige Verleihung des Titels erfolgt, sobald der dritte Fachartikel akzeptiert (publiziert) wird und die Publikationsbestimmungen erfüllt sind.
- c. Das Rahmenpapier beinhaltet:
  - o eine allgemeine Einführung, die den Hintergrund, die Zielsetzung und die Methodologie der Arbeit aufzeigt,
  - o eine Übersicht der Ergebnisse,
  - o eine umfassende Auseinandersetzung mit den Thesen sowie
  - o eine Zusammenfassung mit Schlussfolgerungen und Weiterentwicklungen.
- d. Eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf in keiner der eingereichten Arbeiten als Ko-Autor bzw. Ko-Autorin fungieren.
- e. In Einzelfällen kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Entscheidung der Seminarversammlung von Absatz 1 lit. b befreit werden. In diesem Fall übernimmt die Kandidatin oder der Kandidat eine andere fachspezifische Regelung zur kumulativen Dissertation (§ 8).

##### <sup>2</sup> **Ökonomie**

- a. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von Fachartikeln, die auch in Ko-Autorschaft verfasst worden sein können, sowie einem Rahmenpapier in Alleinautorschaft.
- b. Das Rahmenpapier fasst die Ergebnisse und Beiträge der einzelnen Artikel zusammen.
- c. Im Falle einer kumulativen Dissertation, die Artikel in Ko-Autorenschaft beinhaltet, ist zusätzlich für jede Arbeit eine unterschriebene und von den Koautoren gegengezeichnete Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten über ihren oder seinen Beitrag an dieser Arbeit einzureichen.
- d. Eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf in keiner der eingereichten Arbeiten als Ko-Autor bzw. Ko-Autorin fungieren.

##### <sup>3</sup> **Politikwissenschaft**

- a. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von mindestens drei bereits publizierten oder zur Publikation eingereichten Fachartikeln, wovon mindestens zwei in Alleinautorschaft verfasst sein müssen, sowie einem Rahmenpapier in Alleinautorschaft. Eine kumulative Dissertation im Fach Politikwissenschaft

muss hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gewichts einer für eine Dissertation erstellten Monographie entsprechen.

- b. Das Rahmenpapier soll die Erkenntnisse der einzelnen Publikationen in einen grösseren Zusammenhang einordnen, ihre theoretische und/oder praktische Relevanz herausarbeiten und ihre Verortung innerhalb des Faches deutlich werden lassen.
- c. Eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf in keiner der eingereichten Arbeiten als Ko-Autor bzw. Ko-Autorin fungieren.

## § 7 *Disputation*

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Disputation wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt. Die Disputation findet in der Regel spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt. Vier Wochen vor der Disputation sind die teilnahmeberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung zur Disputation einzuladen.

<sup>2</sup> Die Disputation besteht aus einem ca. zwanzigminütigem Vortrag und einer ca. vierzigminütigen Diskussion.

<sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder der Fakultätsversammlung sind an der Disputation teilnahme- und frageberechtigt.

<sup>4</sup> Weitere Personen können auf Anfrage und bei Zustimmung der Dekanin oder des Dekans an der Disputation teilnehmen.

## § 8 *Publikation der Dissertation*

<sup>1</sup> Der Vorstand der GSL formuliert Vorgaben für die formale Gestaltung der Pflichtexemplare.

<sup>2</sup> Im Falle der Publikation einer Monographie, über einen Verlag oder auf elektronischem Wege, ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text einen Hinweis einzufügen, dass es sich um den Abdruck einer Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem sind der ursprüngliche Titel der Dissertation und das Jahr der Einreichung anzugeben.

<sup>3</sup> Handelt es sich um eine kumulative Dissertation, sind alle Fachartikel in gedruckter oder elektronischer Form entweder in Fachzeitschriften oder über den Dokumentenserver der ZHB Luzern zu publizieren. Für die Pflichtexemplare in Papierform sind jeweils alle Einzelbeiträge unabhängig von ihrer Publikationsweise und ohne Änderung der Seitenzählung zusammen mit dem Rahmenpapier zu binden und abzuliefern. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt voranzustellen, auf dem die vollständigen bibliographischen Angaben aller Beiträge eigens aufzulisten sind.

<sup>4</sup> Beim Prüfungsausschuss sind mindestens sieben Pflichtexemplare der publizierten Arbeit abzugeben. Von diesen ist je ein Exemplar an die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation weiterzuleiten, ein weiteres Exemplar wird vom Vorstand archiviert. Vier Exemplare sind an die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) weiterzuleiten